

# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 85

Ilmenau, den 14. März 2011

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Master of Science“	2
Institutsordnung des Instituts für Chemie und Biotechnik	5

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 35
-------------------------	-----------------------------------------------	-----------

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Maschinenbau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 59/2009, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat die Zweite Änderungssatzung am 09. November 2010 beschlossen. Der Senat hat sie am 11. Januar 2011 befürwortet. Der Rektor hat sie am 31. Januar 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 8. Februar 2011 angezeigt.

Die Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Science“, in der Fassung der ersten Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr.63/2009, wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Der Abschluss gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet:

1. mit 50 Punkten:  
in Studiengängen des Maschinenbaus mit inhaltlich vergleichbarem Curriculum.
2. mit 30 Punkten:  
in Studiengängen des Maschinenbaus mit inhaltlich abweichendem Curriculum sowie in nah verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen
3. mit 20 Punkten:  
in fachfremden Studiengängen

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- 1. sehr gut = 20 Punkte,
- 2. gut = 10 Punkte,
- 3. befriedigend = 05 Punkte“.

**2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe f angefügt:**

„f) Kunststofftechnik.“

**3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„(5) Durch Wahl eines bestimmten Spezifischen Pflichtmoduls und des dazugehörigen Spezifischen Wahlmoduls sowie einer Master-Arbeit mit entsprechender Orientierung erwerben die Studierenden zusätzlich zum Maschinenbau-Abschluss eine auf dem Masterzeugnis ausgewiesene Spezialisierung. Diese ist in einer der folgenden Studienrichtungen möglich:

- 1. Konstruktion,
- 2. Feinwerktechnik und Optik,
- 3. Produktionstechnik,
- 4. Mess- und Sensortechnik,
- 5. Thermo- und Fluidodynamik und
- 6. Kunststofftechnik.“

**4. Die Anlage 1: Studienplan erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.**

**5. Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle nach ihrem In-Kraft-Treten neu immatrikulierten Studierenden.

**Anlage: Studienplan**

Ilmenau, 31. Januar 2010

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Module / Fächer	Fachsemester									Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Gewicht	FS			Summe
	1. (SS)			2. (WS)			3. (SS)					1.	2.	3.	
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			LP	LP	LP	
<b>Simulation technischer Systeme</b>										MP	8				8
Computerunterstützte Methoden im Maschinenbau	3	0	1							sPL 120		5			
PC-based Control	1	1	0							sPL 90		3			
<b>Projektseminar</b>										MP	6				6
Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	0							S					
Projektseminar Maschinenbau				90 h						sPL / mPL 30		6			
<b>SP: Spezifische Pflichtfächer je Studienrichtung ( Studierende wählen SP 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 Modul )</b>															
<b>Modul SP 1: Konstruktion</b>										MP	24				24
Betriebsfestigkeit	2	0	0							sPL 90		3			
Gestaltungslehre	1	1	0							B		3			
Justierung	1	1	0							sPL 90 / B		3			
Kostenrechnung/Bewertung				1	1	0				B		3			
Maschinentechnisches Praktikum	0	0	1	0	0	2				mPL / Testatkarte		3			
Mechanisch-optische Funktionsgruppen 1	2	1	0							sPL 90 / B		4			
Praktikum Getriebetechnik				0	0	1				mPL / Testatkarte		1			
Virtuelle Produktentwicklung	2	1	0							sPL 90 / B		4			
<b>Modul SP 2: Feinwerktechnik und Optik</b>										MP	24				24
Justierung	1	1	0							sPL 90 / B		3			
Lichtmesstechnik und -sensorik	2	1	0							mPL 30		4			
Mechanisch-optische Funktionsgruppen 1	2	1	0							sPL 90 / B		4			
Mechanisch-optische Funktionsgruppen 2				1	1	0				sPL 90 / B		3			
Praktikum Feinwerktechnik				0	0	2				mPL / Testatkarte		2			
Praktikum Optik/Lichttechnik				0	0	2				mPL / Testatkarte		2			
Präzisionsantriebstechnik				1	1	0				sPL 90		3			
Synthese optischer Systeme/Optiksoftware	1	1	0							mPL 30		3			
<b>Modul SP 3: Produktionstechnik</b>										MP	24				24
Arbeitswirtschaftliches Management	2	0	0							sPL 90		3			
Fertigungsautomatisierung	3	0	1							sPL 90		5			
Praktikum Produktionstechnik	0	0	2							mPL / Testatkarte		2			
Präzisionsbearbeitung	2	0	1							mPL 30		4			
Qualitätsmanagement/CAQ-Systeme				2	0	0				sPL 90		3			
Simulation in der Produktion				2	1	0				sPL 90		4			
Umweltergonomie	2	0	0							sPL 90		3			
<b>Modul SP 4: Mess- und Sensortechnik</b>										MP	24				24
Digitale Filter				1	0	0				sPL 45		2			
Fertigungs- und Lasermesstechnik 2	2	0	0							mPL 30		3			
Kraftmess- und Wägetechnik				1	0	0				sPL 45		2			
Labor Mess- und Sensortechnik 1	0	0	2							mPL / Testatkarte		2			
Labor Mess- und Sensortechnik 2				0	0	2				mPL / Testatkarte		2			
Nanomesstechnik	1	0	0							sPL 45		2			
PC- und Mikrokontrollergestützte Messtechnik				2	0	0				sPL 60		3			
Temperaturmesstechnik und thermische Messtechnik				3	0	0				sPL 90		4			
Umwelt- und Analysenmesstechnik				3	0	0				sPL 90		4			
<b>Modul SP 5: Thermo- und Fluidodynamik</b>										MP	24				24
Aerodynamik	2	2	0							sPL 90		5			
Numerische Strömungsmechanik				2	2	0				sPL 90		5			
Strömungsmechanik 2				2	2	0				sPL 90		5			
Technische Thermodynamik 2				2	2	0				sPL 90		5			
Wärmeübertragung	2	1	0							sPL 120		4			
<b>Modul SP 6: Kunststofftechnik</b>										MP	24				24
Faserverbundtechnologie				2	1	0				sPL 90		4			
Kunststofftechnologie 1	2	1	0							sPL 90		4			
Kunststofftechnologie 2				1	1	1				sPL 90		4			
Polymerchemie				2	0	0				sPL 60		3			
Praktikum Kunststofftechnik				0	0	2				mPL / Testatkarte		2			
Spritzgießtechnologie				2	0	0				sPL 90		3			
Wärmeübertragung	2	1	0							sPL 120		4			
<b>Wahlfächer</b>										MP	22				22
Fächer gemäß dem aktuellen Wahlkatalog										sPL oder mPL im Gesamtumfang von 22 LP		10	12		
<b>Master-Arbeit mit Kolloquium</b>										MP	30				30
Master-Arbeit										sPL 750 h				25	
Kolloquium zur Master-Arbeit										mPL 30				5	
<b>Summe LP</b>												30	30	30	90

SWS Semesterwochenstunden      MP Modulprüfung (generiert)  
 SS Sommersemester              sPL schriftliche Prüfungsleistung  
 WS Wintersemester                mPL mündliche Prüfungsleistung  
 V Vorlesung                            B Belegarbeiten  
 Ü Übung  
 P Praktikum

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Institutsordnung des Instituts für Chemie und Biotechnik

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), sowie § 21 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums vom 30. April 2008, S. 154), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) folgende Institutsordnung des Instituts für Chemie und Biotechnik (nachstehend „Institut“ genannt) an der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 11. Januar 2011 beschlossen. Das Rektorat hat im Benehmen mit dem Senat der Universität über die Bildung des Instituts mit Beschluss vom 18. Januar 2011 entschieden. Der Rektor hat die Ordnung am 9. Februar 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 10. Februar 2011 angezeigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Struktur und Aufgabe des Instituts
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 3 Der Institutsrat
- § 4 Der Direktor bzw. die Direktorin
- § 5 Nutzung der Einrichtungen des Instituts
- § 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## **Präambel**

Mit der Gründung des Institutes für Chemie und Biotechnik wird ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Naturwissenschaften an der TU Ilmenau vollzogen. Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts für Chemie und Biotechnik sind bestrebt, zum Aufbau und zur Entwicklung der Naturwissenschaften insgesamt und insbesondere zu einer modernen und leistungsfähigen Chemie und Biotechnik in Lehre und Forschung beizutragen. In diesem Sinne ist es Anliegen dieser Institutsordnung, das wissenschaftliche Leben am Institut für Chemie und Biotechnik im Interesse der genannten Ziele zu unterstützen und zu fördern.

## **§ 1 Name, Struktur und Aufgabe des Instituts**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Chemie und Biotechnik“ (IfCB).
- (2) Das Institut dient gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste. Die Inhalte betreffen insbesondere die Gebiete der Chemie und Biologie und darin enthaltene wissenschaftliche Teilgebiete.
- (3) Das Institut ist zuständig für die wissenschaftliche chemische Ausbildung im Polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption im Zweifach Chemie, in den Masterstudiengängen Mikro-Nanotechnologie und Miniaturisierte Biotechnologie. Es übernimmt fachübergreifende Lehraufgaben in der chemischen Grundlagenausbildung im Rahmen der Ingenieurstudiengänge und der Bachelorstudiengänge Technische Physik und Werkstoffwissenschaften. Weiterhin leisten die Mitglieder und Angehörigen des Instituts einen Beitrag zum interdisziplinären wissenschaftlichen Leben an der Universität.
- (4) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein zentrales Anliegen des Instituts.
- (5) Die Struktur des Instituts basiert auf den Fachgebieten und Professuren, die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Die jeweilige Zusammensetzung des Instituts (s. Anlage) wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für spezielle Aufgabenbereiche können auf freiwilliger Grundlage zeitweise oder auf Dauer weitere Struktureinheiten im Rahmen des Instituts gebildet bzw. in dieses aufgenommen werden. Über die Aufnahme weiterer Fachgebiete, Professuren und Struktureinheiten entscheidet der Institutsrat auf Antrag.
- (6) Die dem Institut zugehörigen Fachgebiete nehmen selbständig und gleichberechtigt in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln dienstliche Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von fachgebietsübergreifender Natur sind.
- (7) Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat und der Direktor bzw. die Direktorin. Wenn spezifische Aufgaben und Interessen des Instituts berührt sind, können darüber hinaus Beauftragte für besondere Aufgaben benannt oder Ausschüsse gebildet werden.

## § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder der Universität gemäß § 20 Abs. 1 und 2 ThürHG, soweit sie

- einem Fachgebiet bzw. einer Professur nach § 1 Abs. 5 dieser Ordnung zugeordnet werden können,
- dem Direktor bzw. der Direktorin nach § 4 Abs. 5 Satz 2 direkt unterstellt sind oder
- als Studierende in einem Studiengang für den das Institut nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zuständig ist immatrikuliert sind.

(2) Institutsangehörige sind sämtliche gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich am Institut Tätige sowie sonstige Angehörige der Universität gemäß § 20 Abs. 3 ThürHG, soweit sie einem Fachgebiet bzw. einer Professur nach § 1 Abs. 5 dieser Ordnung zugeordnet werden können oder im Fall des § 20 Abs. 3 Nr. 2 ThürHG ein Fachgebiet vertreten, welches zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin in den Ruhestand dem Institut zugehörig war.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz, insbesondere § 21 ThürHG, und der Grundordnung der Universität in den jeweils geltenden Fassungen.

## § 3 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an,

1. die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden aus einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1, wobei ein Vertreter oder eine Vertreterin stimmberechtigt ist, und
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der am Institut tätigen nichtakademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Im Fall der Abwesenheit des stimmberechtigten Vertreters bzw. der Vertreterin gemäß Ziffer 3, geht das Stimmrecht einmalig auf den Vertreter bzw. die Vertreterin der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme über. Steigt die Zahl der am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über drei, dann wird die Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter nach den Ziffern 2 bis 4 gemäß folgender Übersicht angepasst:

Zahl der Mitglieder nach Ziffer 1	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter mit Stimmrecht nach		
	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4
5	2	1	1
4	1	1	1
3	1	1	-

Wird hiernach die Aufnahme neuer Vertreterinnen bzw. Vertreter nach den Ziffern 2 bis 4 erforderlich, so erfolgt diese im Rahmen der nächsten turnusgemäßen Neuwahl gemäß Absatz 8.

(2) Die Vertreter und/oder Vertreterinnen nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 werden von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppen des Instituts nach den Regeln der Wahlordnung der Universität in eigener Verantwortung gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 benennt der Fachschaftratsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften.

(3) Der Institutsrat wählt den Direktor bzw. die Direktorin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor bzw. die Direktorin. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors bzw. der Direktorin.

(5) Der Institutsrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Eine Woche vor der Sitzung ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten und durch Aushang der Institutsöffentlichkeit bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Institutsrates hat das Recht, bis zum Vortag der Bekanntmachung der Tagesordnung, Tagesordnungspunkte zu benennen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Direktors bzw. der Direktorin Feststellungsprotokolle angefertigt.

(7) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Lehre und Forschung. Er definiert Schwerpunkte der Entwicklung des Instituts und entscheidet über Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Festlegung der strategischen Entwicklung des Instituts in Lehre und Forschung
- Koordination der Lehraufgaben aller Fachgebiete und Professuren nach §1 Abs. 5
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung fachgebietsübergreifender Forschungszusammenarbeit
- Gewährleistung der effektiven Nutzung der Einrichtungen des Instituts durch die Mitglieder und Angehörigen des Instituts und soweit möglich durch weitere Mitglieder und Angehörige der Universität
- Koordination der angemessenen Zuordnung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu den Fachgebieten und Professuren nach §1 Abs. 5



- Koordination der angemessenen Verteilung der Mittel und Räume auf die Fachgebiete und Professuren, auf fachübergreifende Aufgabenbereiche und sonstige Bereiche des Instituts
- Information und Einbeziehung der Mitglieder und Angehörigen des Instituts in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu wichtigen Institutsangelegenheiten
- Benennung von Beauftragten für besondere Aufgaben sowie Bildung von Ausschüssen gemäß §1 Abs. 7 Satz 2.

(8) Die Amtszeit der in Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Vertreter und/oder Vertreterinnen im Institutsrat beträgt drei Jahre, der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Vertreter und/oder Vertreterinnen ein Jahr. Die Neuwahl dieser Vertreter und/oder Vertreterinnen erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Direktors bzw. der Direktorin.

#### **§ 4 Der Direktor bzw. die Direktorin**

(1) Der Direktor bzw. die Direktorin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin werden aus der Gruppe der institutszugehörigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Institutsrat für eine Amtszeit von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Er bzw. sie wird auf Vorschlag des Institutsrats vom Rektorat der Universität für drei Jahre bestellt.

(2) Als Direktor bzw. Direktorin ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten oder soweit erforderlich weiteren Wahlgang diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin des Direktors bzw. der Direktorin. Für seine bzw. ihre Wahl gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Direktor bzw. die Direktorin vertritt das Institut gegenüber der Fakultät und der Universität und repräsentiert das Institut nach außen. Er bzw. sie setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts, die nicht in den Verantwortungsbereich der Fachgebiete fallen. Er bzw. sie ist dem Institutsrat auskunfts- und rechnungspflichtig.

(5) Der Direktor bzw. die Direktorin kann zur Gewährleistung der Erfüllung der in § 3 Abs. 7 dieser Ordnung genannten Aufgaben Anordnungen gegenüber den Institutsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 treffen, sofern dem vorrangige dienstrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Er bzw. sie ist gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts, die keinem Fachgebiet bzw. keiner Professur zugeordnet sind, weisungsbefugt.

### **§ 5 Nutzung der Einrichtungen des Instituts**

Die Einrichtungen des Instituts stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums nach Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Fachgebietsleitung zur Verfügung. Angehörige des Instituts und andere Personen können die Einrichtungen des Instituts in Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Fachgebietsleitung ebenfalls nutzen. Einzelheiten zur Nutzung der Einrichtungen, insbesondere die Zurechnung der dabei entstehenden Kosten regelt die Geschäftsordnung des Instituts.

### **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 11. Januar 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

### **Anlage gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2**

Übersicht der Fachgebiete und Professuren des Instituts für Chemie und Biotechnik

Fachgebiet Chemie  
Fachgebiet Mikroreaktionstechnik/Physikalische Chemie  
Fachgebiet Nanobiosystemtechnik

---